Hygienekonzept für den Wettkampfbetrieb der Handballabteilung des TV 1886 Ebersdorf

(Stand 26.09.2021)

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der Gemeinde Ebersdorf für die Frankenlandhalle Ebersdorf und die Durchführungsbestimmungen des BHV.

Folgendes Konzept gilt ergänzend dazu für den Wettkampfbetrieb an Spieltagen des TV 1886 Ebersdorf Handball:

Allgemein:

Für die Umsetzung und Durchführung der Bestimmungen ist der Veranstalter/Heimverein verantwortlich. Den Anweisungen des Veranstalters ist während des Aufenthaltes in der Halle jederzeit Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen, behalten wir uns vor, die Betroffenen umgehend der Halle zu verweisen.

Sport ist wieder ohne Einschränkungen möglich. Es gelten nur die allgemeinen Regeln:

- Kontaktsport in allen Sportarten gestattet.
- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl In door als auch Outdoor möglich.
- Nutzung von Umkleiden und Duschen gestattet (Mindestabstand muss gewahrt werden, ausgewiesene Personenbegrenzungen beachten).
- Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich.
- Gastronomie möglich.
- Veranstaltungen mit Zuschauern möglich.
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht (Sportausübung ausgenommen).
- Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht.

Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 35 gilt die 3G-Regelung. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen gilt die 3G-Regelung inzidenzunabhängig immer.

Weitere Einschränkungen gelten, wenn die Krankenhausampel die Stufen Gelb oder Rot erreicht.

In der Frankenland-Halle (inkl. Nebenhalle und Kegelbahn) erfolgt eine ständige Frischluftzufuhr über die automatisch betriebenen raumlufttechnischen Anlagen.

Für den Wettkampfbetrieb gelten folgende Bestimmungen:

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine Maskenpflicht im Indoor-Bereich. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Sämtliche Wettkämpfe werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins sowie zur Durchführung notwendiger Personen (z. B. Schiedsrichter). Die Verantwortung für die Datenerfassung liegt beim gastgebenden Verein.
- Am Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht von negativen Tests. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die Spielfläche getrennt voneinander. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf ausreichend gereinigt und desinfiziert.
- Unnötiger Körperkontakt (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom Sportler selbst mitgebracht.
- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

Für unsere Zuschauer gelten folgende Bestimmungen:

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen
- Beim Betreten der Halle müssen die Kontaktdaten der Besucher dokumentiert werden. Dies ist in schriftlicher und elektronischer Form möglich (Luca-App).
- Übersteigt die 7-Tages-Inzidenz den Wert von 35 wird zusätzlich die 3G-Regelung kontrolliert.
- In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Außnahmen:

- am festen Sitz-, oder Stehplatz, solange der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes gewahrt ist
- für Gäste, die ein gastronomische Angebot wahrnehmen, solange sie am Tisch, bzw. an einem fest zugewiesenem Platz, sitzen
- für Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist
- beim Sporttreiben
- Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch-bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Absperrungen wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- Durch Einweiser, Absperrungen, etc. wird sichergestellt, dass es auch auf dem vorhandenen Parkplatz zu keinen Menschenansammlungen und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m kommt.
- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.